



MK Baulmm

MEDIATION UND KONFLIKTMANAGEMENT
IN DER BAU UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT E.V.

Mediationsklausel

§ Mediationsklausel

- (1) Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf schriftlichen Antrag mindestens einer Partei ein Mediationsverfahren gemäß den bei Vertragsschluss gültigen Regeln der Verfahrensordnung des MKBaulmm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V. (www.mkbauimm.de) durchzuführen.
- (2) Während des Mediationsverfahrens ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Recht der Parteien auf Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Einleitung des Mediationsverfahrens erfolgt in einer der nachfolgenden drei Optionen:
 - a) durch Antragstellung bei der/den anderen Partei(en) nach Maßgabe des § 2 der Verfahrensordnung;
 - b) durch Antragstellung bei einer/einem Mediator(in) aus dem Mediatorenpool des MKBaulmm nach Maßgabe des § 2 der Verfahrensordnung;
 - c) durch Antragstellung bei der Geschäftsstelle nach Maßgabe des § 2 der Verfahrensordnung;
- (4) Mit der Einleitung des Mediationsverfahrens gemäß Abs. 3 ist die Verjährung der im Rahmen der Einleitung benannten Forderungen für den Zeitraum von¹ Monaten nach Zugang des Antrages beim Adressaten des Antrages gehemmt.

¹ individuelle Eintragung